

Neues Batteriegesetz schreibt Registrierung aller Hersteller und Importeure im Zeitraum 01.12.2009 bis 28.02.2010 vor

Das neue Batteriegesetz, das die bisherige Batterieverordnung ablöst, ist am 30.06.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es tritt im Wesentlichen am 01.12.2009 in Kraft. Alle Unternehmen, die als Hersteller oder Importeure Batterien in Deutschland erstmals in Verkehr bringen, müssen dies im 3-Monats-Zeitraum 01.12.2009 bis 28.02.2010 beim Umweltbundesamt anzeigen, um sich in ein dort geführtes Register eintragen zu lassen.

Das am 30.06.2009 verkündete „Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren“ besteht aus **drei Artikeln**:

- Artikel 1 beinhaltet das neue „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG)“. Es löst zum 01.12.2009 die bisherige Batterieverordnung ab und dient der Umsetzung der EU-Batterierichtlinie vom September 2006.
- Mit Artikel 2 wird das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geringfügig geändert.
- Artikel 3 regelt das Inkrafttreten in drei Schritten: zum 01.07.2009 (nur § 20 von Artikel 1), zum 01.12.2009 (größter Teil des neuen Gesetzes) bzw. zum 01.03.2010 (nur noch einzelne Absätze).

Anzeigen gemäß BattG im Zeitraum von 01.12.2009 bis 28.02.2010 erforderlich

Eine der wichtigsten Neuregelungen, die aufgrund der EU-Vorgaben mit dem BattG eingeführt werden, ist die Registrierung aller Unternehmen, die in Deutschland Batterien erstmals in Verkehr bringen. Betroffen sind neben Batterieherstellern also insbesondere alle Unternehmen, die Batterien (separat oder als Bestandteile von anderen Produkten) aus dem Ausland beziehen und in Deutschland auf den Markt bringen.

Die Registrierung, in § 4 des neuen BattG als Anzeige bezeichnet, muss beim Umweltbundesamt erfolgen und ist unabhängig von der ggf. erforderlichen Registrierung gemäß ElektroG bei der Stiftung EAR. So müssen sich beispielsweise Unternehmen, die batteriebetriebene Elektrogeräte im Sinne des ElektroG incl. Batterien aus dem Ausland beziehen, sowohl nach ElektroG registrieren lassen als auch gemäß dem neuen BattG ihre Tätigkeit beim Umweltbundesamt anzeigen. Die ggf. schon seit Jahren vorhandene Registrierung gemäß ElektroG kann hier also nicht „angerechnet“ oder kombiniert werden.

Die **Registrierung bzw. Anzeige** muss auf elektronischen Weg über die Internetseiten des Umweltbundesamt (www.uba.de) erfolgen. Details stehen allerdings noch nicht fest, da die EU hierzu noch Vorgaben veröffentlichen will. Insbesondere aus diesem Grund enthält § 20

des neuen BattG eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, von der in den nächsten Monaten Gebrauch gemacht werden soll.

Deshalb trat § 20 sofort nach der Verkündung am 01.07.2009 in Kraft, während das ganze Gesetz (mit Ausnahme einiger weniger Absätze) am 01.12.2009 in Kraft treten wird. Vor Dezember 2009 ist eine Registrierung bzw. Anzeige somit noch nicht möglich, da es bis dahin formal noch keine Rechtsgrundlage dafür gibt.

Einige wenige Absätze treten laut Artikel 3 erst am 01.03.2010 in Kraft. Sie betreffen zum einen die neue Liste der Bußgeldvorschriften in § 22 und zum anderen Absätze, die Aussagen zur Registrierung bzw. Anzeige treffen. **Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass die Anzeigen im 3-Monats-Zeitraum zwischen 01.12.2009 und 28.02.2010 erfolgen müssen.**

Erst ab 01.03.2010 gelten dann § 3, Abs. 3 („Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn sie dies zuvor... angezeigt haben...“) und der wichtige § 2 Abs. 15 Satz 2: „Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in den Verkehr bringen, die sich nicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 angezeigt haben, **gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.**“

Das Umweltbundesamt bestätigt den Herstellern den Eingang ihrer Anzeige gemäß § 4 und muss eine Liste aller angezeigten Hersteller mit Angabe des Datums ihrer Anzeige auf seinen Internetseiten veröffentlichen. Gebühren werden dabei nicht erhoben.

Überblick über die weiteren Inhalte des neuen Batteriegelgesetzes

- Betroffen sind alle Typen von Batterien (Primär- und Sekundärzellen (Akkumulatoren)). Sie werden unterteilt in „handliche“ Gerätebatterien, Industriebatterien und Fahrzeugbatterien. Adressaten des Gesetzes sind Hersteller, Vertreiber, Endverbraucher und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
- Hersteller von Gerätebatterien müssen sich am bestehenden „Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS)“ beteiligen oder eigene **Rücknahmesysteme** einrichten (wie z. B. das System CCR-Rebat) und behördlich genehmigen lassen. Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller ist zulässig. Solche herstellereigenen Systeme unterliegen praktisch den gleichen Anforderungen wie das GRS-System.
- Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen ebenfalls kostenfreie und zumutbare Rückgabemöglichkeiten anbieten.
- Beibehalten werden die **Rücknahmepflichten** jedes Vertreibers für die von ihm vertriebenen Batteriearten. Auf die entsprechenden Sammelstellen muss „im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms“ hingewiesen werden.
- Endverbraucher sind zur getrennten Erfassung und Rückgabe ihrer Altbatterien verpflichtet. Im gewerblichen Bereich kann der Ort sowie die Art und Weise der Rückgabe bzw.

Rücknahme abweichend vereinbart werden. Kostenlose Abhol-Angebote bei Unternehmen bleiben somit auch in Zukunft möglich.

- Neben dem Quecksilberverbot (max. 0,0005 %, ausgenommen sind Knopfzellen mit max. 2 %) wird ein **Cadmiumverbot** (max. 0,002 %) in Gerätebatterien eingeführt. Allerdings gibt es Ausnahmen für Not- oder Alarmsysteme incl. Notbeleuchtung, für medizinische Ausrüstung und für schnurlose Elektrowerkzeuge. Letztere werden definiert als „handgehaltene, mit einer Batterie betriebene Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die für Instandhaltungs-, Bau-, Garten- oder Montagearbeiten bestimmt sind.“
- Neu eingeführt werden bundesweite Sammelziele für Gerätebatterien in Höhe von mindestens 35 % (ab 2012) und mindestens 45 % (ab 2016). Aktuell in Deutschland erreicht werden rund 40 %.
- Die **Pflicht zur Kennzeichnung** mit dem Symbol der „durchgestrichenen Tonne“ und der Angabe der chemischen Symbole der Stoffe Cadmium oder Blei oder Quecksilber (sofern sie in Konzentrationen oberhalb der Grenzwerte enthalten sind) wird auf alle Batterien ausgedehnt. (Bisher galt sie nur für „schadstoffhaltige Batterien“).
- Außerdem müssen auf Geräte- und auf Fahrzeugbatterien Kapazitätsangaben aufgedruckt werden, wozu die EU noch Details veröffentlichen wird, die dann in die geplante ergänzende Verordnung gemäß § 20 übernommen werden sollen.
- Das neue Batteriegelgesetz enthält außerdem Regelungen zu **Informationspflichten** aller Adressaten, Verwertungspflichten, Dokumentationspflichten sowie für Fahrzeug- und Industriebatterien Verbrennungs- und Deponierungsverbote.

Anpassung des ElektroG an das neue BattG

Die geringfügigen Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beinhalten zum einen ein paar aktualisierte Verweise auf andere Rechtsvorschriften (z. B. das Abfallverbringungsrecht).

Zum anderen wird § 4 des ElektroG ergänzt um die Forderung, dass Geräte gemäß ElektroG so zu gestalten sind, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist. Diese Forderung gilt nicht, sofern aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ständige Verbindung von Gerät und Batterie oder Akkumulator erforderlich ist.

Außerdem werden in § 13 des ElektroG die Informationspflichten der Hersteller erweitert um Angaben zu Typ und chemischem System der ggf. enthaltenen Batterien und Akkumulatoren sowie um Hinweise zu deren sicheren Entnahme.

Übergangsregelungen

Zu betonen ist, dass bis 30.11.2009 das bisherige Recht weiter gilt, so dass aktuell keine Pflicht zum Beispiel für Handelsunternehmen besteht, Batterien aus dem Verkauf zu nehmen, falls diese den künftigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Ab 01.12.2009 greift dann noch eine in § 23 BattG enthaltene Übergangsregelung für Batterien, die das neue Cadmiumverbot und/oder die neuen Kennzeichnungsvorschriften nicht einhalten. Solche Batterien dürfen nur dann noch weiterverkauft werden, sofern sie vor dem Stichtag 01.12.2009 in einem der EU-Mitgliedsstaaten erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

(Stand: 7/2009)